

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

GZ • BKA-920.758/0022-III/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG DR SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN
PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207111
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.5.7.2/0005-PR/2/2013

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert wird (Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz-BMLFUW), Begutachtungs- und Konsultationsverfahren; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen zu den Anpassungen im Bereich des Disziplinarrechts an die Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBI. I Nr. 51/2012, wird in Art. 132 B-VG vorgesehen, dass gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde eine Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an das Verwaltungsgericht zulässig ist. Die im LLDG 1985 enthaltene Bestimmung, dass gegen die vorläufige Suspendierung kein Rechtsmittel zulässig ist, erscheint daher aus ho. Sicht verfassungsrechtlich nicht gedeckt, da es sich bei der vorläufigen Suspendierung um einen Bescheid handelt.

Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass einige Unterschiede zu den durch die Dienstrechts-Novelle 2012, BGBI. I Nr. 120/2012, im BDG 1979 erfolgten Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch zu den derzeit hierzu in Begutachtung befindlichen Regelungen im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz bestehen, wie die Beteiligung von Laienrichterinnen und Laienrichtern bei Senatsentscheidungen und die Verkürzung der Entscheidungsfristen in bestimmten Fällen. Im Sinne einer Harmonisierung der Normen wird angeregt, soweit nicht die Zuständigkeit der Länder

gegeben ist, eine Angleichung an die bestehenden Bestimmungen des BDG 1979 zu prüfen.

Ad § 75 LLDG 1985:

Statt „*Landeslehrperson*“ müsste es „*Lehrperson*“ heißen.

Ad § 113a Abs. 3 LLDG 1985:

Die Bestimmung regelt zwei weitere Sachverhalte, in denen das Verwaltungsgericht durch einen Senat zu entscheiden hat. (1. Entlassung etc. und 2. Beschwerde durch die Disziplinaranwältin oder den Disziplinaranwalt.)

Da hier zwei unterschiedliche Sachverhalte vorliegen und im Sinne einer besseren Zitierbarkeit, wäre dieser Absatz in zwei Ziffern zu untergliedern.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

- 3 -

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen, die Abkürzung LLDG bei der ersten Verwendung zu erläutern und zu ergänzen, welche Verfahren von der Regelung betroffen sind.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

17. Mai 2013
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	A1cder/5W3pGqPrhOPiwoakTB9BpTmnKs8D2KrTpOnJq9WyQ9UJ1mhCDfKSvVxqLMI+ /pbyuafUFzRZQaRxmpd2PurhTUuaBWdbGqTsWt4BUI+XejqOvXqbeAkct6yBWxB70S/ 1h7m3koF28YaGVQsvRhwaJnG/K5cGjOPn1qHM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-23T08:29:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	